



Statuten des SchülerInnen-Parlaments (SIP) des Gymnasiums am Münsterplatz

Erarbeitet und vorgelegt von der Arbeitsgruppe „Statutenreform 2010“ unter der Leitung von Gabriel Dill

Ratifiziert am 03. Dezember 2009 unter dem Präsidium von Alexander Keberle und Bratislav Martijovic

Präambel

Artikel 1

Das SchülerInnen-Parlament des Gymnasiums am Münsterplatz (im Folgenden mit SIP abgekürzt) vertritt die Interessen der Schülerschaft des Gymnasiums am Münsterplatz, wahrt das Bestehende und ist offen für das Neue, fördert Solidarität und Kollegialität und vermittelt zwischen Schülerschaft, Lehrkörper und Schulleitung.

Struktur

Artikel 2

§1 Das SIP setzt sich aus drei Teilgremien zusammen, dem Plenum, dem Präsidium und dem präsidialen Stab. Kein Schüler/keine Schülerin kann gleichzeitig Mitglied in mehr als einem dieser Teilgremien sein. Jedes Mitglied eines dieser Teilgremien ist in einer Sitzung des SIP stimmberechtigt mit einer Stimme.

§2 Das Plenum setzt sich aus jeweils zwei Abgeordneten pro Klasse zusammen, welche die Klassen zu Beginn eines neuen Schuljahres autonom für ein Jahr wählen. Wahl- sowie stimmberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums am Münsterplatz. Abgeordnete können beliebig oft wiedergewählt werden. Die Abgeordneten können während ihrer Amtszeit nicht abgewählt werden.

§3 Das Präsidium setzt sich aus zwei Präsidenten/Präsidentinnen zusammen, die vom Plenum für zwei Jahre gewählt werden. Die Präsidenten können während ihrer Amtszeit nicht abgewählt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Plenums. Wahlberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums am Münsterplatz.

§4 Die Mitglieder des präsidialen Stabs werden von den beiden Präsidenten ernannt und entlassen. Der präsidiale Stab unterstützt das Präsidium in administrativen Angelegenheiten. Alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums am Münsterplatz können dem präsidialen Stab angehören. Der präsidiale Stab besteht aus dem SIP-Sekretär/der SIP-Sekretärin, dem Finanzchef der Schülerkasse und dem Revisor.

(a) Sekretär: Der Sekretär/die Sekretärin führt Protokoll über den Verlauf der Sitzung, hält Anträge und Motionen fest und verfasst für jede Sitzung ein Protokoll zuhanden des Präsidiums und der Schulleitung.

(b) Finanzchef: Der Finanzchef ist zuständig für die Schülerkasse, insbesondere Ein- und Auszahlungen aus derselben. An der Sitzung legt er Bericht ab über Tätigkeit und Bilanz der Schülerkasse.

(c) Revisor/in: Der Revisor/die Revisorin kann bei Unklarheiten über die Auslegung der SIP-Statuten angerufen werden. Ebenso können nicht statutenkonforme Beschlüsse des SIP beim Revisor angefochten werden. Die Entscheide des Revisors/de Revisorin sind in beiden Fällen verbindlich.

Sitzungsordnung

Artikel 3

§1 Das SIP hält pro Jahr maximal fünf Sitzungen während der Unterrichtszeit ab. Das Präsidium beantragt die Termine vor Beginn des Schuljahrs im Rektorat. Nach deren Bewilligung werden die Termine von der Schulleitung im offiziellen Terminkalender des GM publiziert. Zusätzliche Sitzungstermine müssen ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden.

§2 Das SIP kann per Abstimmung Anträge an die Schulleitung richten.

§3 Das SIP ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§4 Ein Antrag an die Schulleitung muss von den Mitgliedern des SIP mit absolutem Mehr angenommen werden.

§5 Mitglieder des SIP, die einer Sitzung fernbleiben, sind selber schuld.

§6 Sollte es notwendig sein, kann das Präsidium höchstens zwei Mal pro Jahr eine Generalversammlung aller Schüler des Gymnasiums am Münsterplatz im Rektorat beantragen. Die Generalversammlung ist nicht beschlussfähig, kann dem SIP aber mit absolutem Mehr Motionen überweisen.

§7 Anträge an das SIP können mündlich an der Sitzung vorgebracht oder beim Sekretär vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

Wahlen

Artikel 4

§1 Die Wahl der SIP Präsidenten/innen kann durchgeführt werden, insofern zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

§2 Zur Wahl zum SIP Präsidenten/zur SIP-Präsidentin bedarf es eines zwei Drittel-Mehrs des Plenums

§3 Wird das zwei Drittel Mehr nicht im ersten Wahlgang erreicht, so wird ein zweiter durchgeführt. Ist noch immer kein Zweidrittel-Mehr vorhanden, so reicht im dritten Wahlgang das absolute Mehr. Wird das absolute Mehr im dritten Wahlgang noch immer nicht erreicht, so liegt der Stichentscheid beim Präsidium.

Schülerkasse

Artikel 5

Die Schülerkasse wird vom Finanzchef verwaltet. Genaueres ist in der entsprechenden Verordnung festgehalten.

Statutenordnung

Artikel 5

§1 Die Änderung dieser Statuten kann vom SIP mit absolutem Mehr bei der Schulleitung beantragt werden.

§2 Diese Statuten treten am 5. Juni 2012 in Kraft.

Im Namen der Schülerschaft und der Schulleitung des Gymnasiums am Münsterplatz

Der Präsident
Armin Kieser

Die Präsidentin
Katja Cicala

Der Rektor
Dr. Eugen Krieger

Basel, im Juli 2012